

13. Juni 2008: Verbot des kurdisch-dänischen Fernsehsenders Roj TV und seiner Wuppertaler Produktionsfirma V... GmbH

Pressefreiheit in Deutschland:

Medienunternehmen sind – verbotsfähige – Vereine :o

von DGS

Vor fast zwei Jahren hatte das Bundesinnenministerium¹ (BMI) die – auch von Linksradiakalen genutzte – internet-Plattform linksunten.indymedia als „Verein“ verboten² (aus diesem Anlaß werden am 26. Juni im Sozialen Zentrum in Bochum, am 02. August in der Roten Flora in Hamburg und am 13. August im Bandito Rosso in Berlin Veranstaltungen stattfinden). Die juristischen Laien und Laiinnen, die sich aus technik-/internet-affiner Sicht mit dem Verbot befaßt hatten, hatten sich damals, im August 2017, eh gewundert: Denn es gab *auch vor dem Verbot keinen eingetragenen* Verein „linksunten.indymedia“.³ Diejenigen, die wußten, daß der Vereins-Begriff des deutschen Vereinsgesetzes sehr weit ist⁴, staunten ebenfalls: Denn auch nach diesem weiten Vereins-Begriff kommt es zwar nicht auf die Eintragung ins Vereinsregister an, muß es sich aber jedenfalls um irgendeine Art von ‚Zusammenschluß‘ handeln, und die einzelnen ‚Mitglieder‘ müssen sich einer „organisierten Willensbildung *unterworfen*“ haben (siehe noch einmal FN 4). Daß ein *autonom-anarchistisch-sozialbewegtes* Zeitungsprojekt nach diesem bürgerlichen – und stalinistischen –

1 <http://theoriealspraxis.blogspot.de/images/BAnzAT25.08.2017B1.pdf> oder – für diejenigen, die Datenspuren beim Bundesinnenministerium hinterlassen wollen –:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/verbotsverfuegung-linksunten.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

2 S. dazu z.B.: <https://netzpolitik.org/2017/die-geschichte-von-indymedia-ein-vorreiter-des-buergerjournalismus/>; <https://www.heise.de/tp/features/Wir-sind-alle-Indymedia-wir-sind-alle-linksunten-3813246.html> und https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2018/09/2018-08_GFF_Amicus_Curiae_Brief_Linksunten_Indymedia.pdf.

3 „auch wenn Linksunten.Indymedia nicht in ein Vereinsregister eingetragen ist“ (<https://tarnkappe.info/innenministerium-verbietet-indymedia/>) / „Das Problem bei der Aktion: Die Betreiber des Portals sind zum einen kein eingetragener Verein, [...]“ (<https://www.golem.de/news/linksextremismus-innenminister-macht-linksunten-indymedia-dicht-1708-129678.html>)

4 „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist *ohne* Rücksicht auf die Rechtsform *jede* Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“ (§ 2 Absatz 1 Vereinsgesetz – meine Hv.)

‚Unterwerfungs‘-Modell funktioniert, erscheint doch als recht gewagte Hypothese⁵...

Ganz eindeutig ist aber, daß § 17 Vereinsgesetz bestimmt, daß, *wenn* die üblichen Vereinsverbotsgründe vorliegen, das Vereinsgesetz auch „auf Aktiengesellschaften, [...], Gesellschaften mit beschränkter Haftung, [...], Genossenschaften, [...] anzuwenden“ ist (und die „üblichen Verbotgründe“ können schnell erfüllt sein; siehe: *Nicht (nur) „linksunten“ – einige Beispiele, in denen es sich DEFINITIV um Vereine handelt*). Das BMI-Konstrukt ‚Medienverbot *via* Vereinsverbot‘ bedroht also nicht nur eher informelle Strukturen – wie vermutlich im Falle linksunten.indymedia –, sondern *auch als Unternehmen organisierte Medien*.

Dies ist nicht *bloß* eine hypothetische Möglichkeit, sondern hat historische Vorbilder (so wurde bspw. am 13. Juni 2008 eine kurdische Fernsehproduktionsfirma in Wuppertal verboten). Um mehrere solcher Vorbilder soll es im Folgenden gehen:

Vorbild 1:

Verlag Hohe Warte

1961 wurde u.a. die Auflösung des Verlages Hohe Warte von den Bundesländern angeordnet (GMBL. 1966 1 - 26 und 496 - 497 [20 f., 497 <lit. k) bis p)>).⁶ Dieser wurde als *Einzelunternehmen* von einem Kaufmann geführt⁷, das aber abhängig Beschäftigte („Angestellte und Arbeiter“) hatte – und daher als Verein klassifiziert wurde. Zur möglichen Vereins-Eigenschaft dieses Unternehmens hatte das Bundesverwaltungsgericht 1971 entschieden:

5 S. dazu: <https://www.freitag.de/autoren/peter-nowak/solidarisch-mit-linksunten-indymedia> (ab „Das Vereinsgesetz spricht davon, ...“) und: „Wahrscheinlich fällt es einem Konservativen schwer, an anderes als straffe Organisationen zu denken. Also muss es eine Art Schützenverein für Linke geben, inklusive Antifa-König. Ganz anders die nun verbotene Plattform linksunten.indymedia: Kaum Struktur, viel Anonymität, wenig Hierarchie.“ (<https://www.freitag.de/autoren/lfb/hufeisen-im-wahlkampf>)

6 Zusammen mit dem Verlag wurde die Auflösung des Bundes für Gotteserkenntnis (L) e.V. angeordnet. Um beide herum gruppierte sich die völkisch-antisemitische Ludendorff-Bewegung. Hätte sich der Verein selbst aufgelöst und der Verlag seinen Geschäftsbetrieb selbst eingestellt, so hätten AntifaschistInnen dem nur Beifall spenden können.

Wie es aus emanzipatorischer Perspektive *politisch* zu bewerten ist, wenn *der bestehende (bürgerliche, patriarchale, rassistische) Staat* – 1. überhaupt und 2. auf rechtlich fragwürdiger Grundlage – gegen solche Strukturen vorgeht, sei an dieser Stelle ausgeklammert. Hier soll es nur um die *juristische Auslegung und Anwendungspraxis* von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz sowie des Vereinsgesetzes gehen, die keine Spezialregelungen für völkisch-antisemitische und/oder nationalsozialistische Strukturen enthalten, sondern für *alle* vereinsförmigen ‚Verbotsobjekte‘ gleichermaßen gelten. – **Es geht an dieser Stelle also – um den Text nicht allzu lang zu machen – um die Auslegung und Anwendung des bestehenden Rechts – nicht um (durchaus *nötige*) Vorschläge zu dessen Änderung.**

7 Vgl. den heutigen § 17 Handelsgesetzbuch: „(1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. (2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.“

„Als eine unter der Bezeichnung ‚V.‘ [Verlag Hohe Warte] verbotene und aufzulösende Vereinigung käme der Zusammenschluß des Verlagsinhabers F. v. B. [[Franz Karg von Bebenburg](#)] mit den kaufmännischen und technischen Angestellten und Arbeitern in Betracht, mit deren Hilfe er sein Verlagsunternehmen ‚H.‘ [Hohe Warte] betreibt. Daß dies der Personalbestand ist, wie ihn jedes kaufmännische Unternehmen für seinen Geschäftsbetrieb benötigt, stände nicht aus Rechtsgründen der Anwendung des [Art. 9 Abs. 2 GG](#) entgegen. Denn für den Begriff der ‚Vereinigung‘ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG spielt die Rechtsform keine Rolle; eine solche Vereinigung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jeder Verband, in dem sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zieles unter einer Leitung freiwillig zusammengeschlossen hat (vgl. von Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 9 Anm. III 6 a; BVerwGE 1, 184 [185]). [...]. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein solches [...] Unternehmen [wenn es sich gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung betätigt] nicht dem Verbot des Art. 9 Abs. 2 GG unterliegen sollte. Mit Recht werden deshalb zu den ‚Vereinen (Vereinigungen)‘ im Sinne des [§ 2 Abs. 1 VereinsG](#) beispielsweise auch Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gerechnet, also die typischen Vereinigungsformen kaufmännischer Unternehmungen[, gezählt] (vgl. Schnorr, öffentliches Vereinsrecht, 1965, § 2 RdNrn. 11 und 19).“
<https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1971-03-23/bverwg-i-c-5466/>, Tz. 35)

Im Konkreten scheiterte das Verbot dann aber daran, daß aus der Verbotsverfügung nicht hinreichend bestimmt hervorging, welche Struktur *konkret* mit der Bezeichnung „Verlag Hohe Warte“ gemeint war:

- War tatsächlich das Unternehmen (Firmeninhaber und Personal) gemeint?
- Oder war vielmehr eine – mit dem Verlagspersonal *nicht identische*, sondern aus „Vortragsleiter und den Rednern und Ordnern“ bestehende –
 - „Mehrheit von Personen [...], die] die Verbreitung und Durchsetzung L. [Ludendorffs] Gedankenguts, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, betrieben hat“,
 von der ebenfalls in der Verbotsfügung die Rede war ([ebd.](#), Tz. 37), gemeint?
- Oder war schließlich – so eine dritte Formulierung in der Verfügung –
 - eine **Gesamtheit von „Mitarbeiterstab**, dem auch die für die Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Vorträge) Verantwortlichen angehören’, [...] **Rednerorganisation’ und ‚Vortragsorganisation**, der neben einem Vortragsleiter mehrere Redner und örtliche Ordner angehören“ ([ebd.](#), Tz. 38 – meine Hv.),
 gemeint?

So unklar ausgedrückt wurde sich in der Verbotsverfügung vermutlich deshalb, weil die *politisch Verantwortlichen* der sog. Redner- und Vortragsorganisation nicht unbedingt mit den *Beschäftigten* des Verlages identisch waren, für diese aber kein Name existierte, unter dem sie hätten verboten werden können.

Allein wegen dieser Unbestimmtheit der Verbotsverfügung hatte das Bundesverwaltungsgericht sie aufgehoben: „Der aufgezeigte Mangel der Bestimmtheit nötigt das Revisionsgericht, bezüglich des Klägers zu 1 [= Verlag Hohe Warte] die in den Vorinstanzen ergangenen Urteile und die Verfügung vom 15. Mai 1961 aufzuheben.“ ([ebd.](#), Tz. 41)

Daß auch Verlagsunternehmen „Vereine“ sein können, hatte das Bundesverwaltungsgericht dagegen (wie oben gesehen) akzeptiert und entspricht auch dem Wortlaut des (allerdings erst 1964 – also *nach* dem *Hohe Warte*-Verbot verabschiedeten) Vereinsgesetzes und auch wohl auch dem Grundgesetz – jedenfalls, wenn die vorherrschende These akzeptiert wird, daß die Ausdrücke „Vereine und Gesellschaften“ in Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz und „Vereinigungen“ im dortigen Absatz 2 austauschbare Termini seien und, daß „Gesellschaften“ *nicht* (nur) Familienfeiern u.ä. (z.B.: „geschlossene Gesellschaft“ in einem Restaurant, die aber – mangels Unterwerfung unter eine organisierte Willensbildung – in der Regel *kein* Verein ist), sondern (auch und *gerade*) Unternehmensrechtsformen meint.

Als Unternehmen organisierte Medien sollten sich also nicht auf der sicheren fühlen, was Vereinsverbote angeht.

Vorbild 2:

*Roj TV Aktiengesellschaft, Muttergesellschaft
sowie Fernsehproduktionsfirma V. GmbH*

Am 13. Juni 2008⁸ verfügte das Bundesinnenministerium (für Deutschland)

- ein Betätigungsverbot nach [§ 14](#) Absatz 3 Vereinsgesetz:

⁸ Siehe <https://openjur.de/u/162609.html> (zur Klage der V. GmbH), Tz. 7: „Mit Verfügung vom 13. Juni 2008, die an M., R. TV und die Klägerin gerichtet war, stellte das Bundesministerium des Innern fest, dass der Betrieb von R. TV durch M. sowie die Tätigkeit von R. TV den Strafgesetzen zuwiderliefen und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten. [...] Die Klägerin wurde als Teilorganisation von R. TV aufgelöst.“

Siehe außerdem <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=109941&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (= vom Bundesverwaltungsgericht bzgl. Roj TV und Mesopotamia Broadcast eingeholte Vorab-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes), Tz. 19 und <https://www.jurion.de/urteile/bverwg/2012-07-23/bverwg-6-a-411/> (endgültige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bzgl. Roj TV). Tz. 3. – Eine Veröffentlichung des Verbotes selbst konnte ich weder im [Bundesanzeiger](#) noch im [Gemeinsamen Ministerialblatt](#) finden.

„Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gegenüber Ausländervereinen Betätigungsverbote erlassen, die sie auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränken kann.“

in Verbindung [§ 15](#) Absatz 1 Vereinsgesetz:

„Für Vereine mit Sitz im Ausland (ausländische Vereine), deren Organisation oder Tätigkeit sich auf den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, gilt § 14 entsprechend.“

gegen

++ den kurdischen Fernsehsender Roj TV, einer Aktiengesellschaft dänischen Rechts,

und

++ dessen Mutteraktiengesellschaft (Mesopotamia Broadcast [A/S](#))

sowie

- die Auflösung der – als deutsche „Teilorganisation“ des Fernsehsenders angesehenen – Fernsehproduktionsfirma V. GmbH in Wuppertal.

Auch diese Verfügung wurde vom Bundesverwaltungsgericht teilweise aufgehoben⁹, aber *nicht* deshalb, weil sie zwei *Aktiengesellschaften* und eine GmbH betraf, sondern ausschließlich *deshalb*, weil Roj TV zu diesem Zeitpunkt in Dänemark noch nicht verboten war und daher das Verbot der Ausstrahlung dessen Programm – nach einer eingeholten¹⁰ Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg¹¹ – gegen das [Ironie der Geschichte ;-)] EU-Binnenmarktsregime verstieß.

9 Siehe <https://www.jurion.de/urteile/bverwg/2012-07-23/bverwg-6-a-311/> (Mesopotamia Broadcast A/S), Tenor: „Die gegen die Klägerin gerichtete Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 13. Juni 2008 wird aufgehoben, soweit das gegenüber der Klägerin angeordnete Betätigungsverbot die Ausstrahlung und Verbreitung von Fernsehsendungen des Senders R. TV der Klägerin von Dänemark aus nach bzw. in Deutschland betrifft und soweit die Verwendung von Kennzeichen der Klägerin oder ihres Senders bei dieser Tätigkeit verboten wird.“

Siehe entsprechend den Tenor der Entscheidung bzgl. Roj TV: <https://www.jurion.de/urteile/bverwg/2012-07-23/bverwg-6-a-411/>.
10 <https://openjur.de/u/162566.html> (zu Mesopotamia Broadcast A/S) und <https://openjur.de/u/162560.html> (zu Roj TV).

11 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=109941&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (die entscheidende Passage des Schlußsatzes des EuGH-Urteils ist folgende „sofern [...] nicht“-Einschränkung: „sofern die genannten Maßnahmen nicht die Weiterverbreitung im eigentlichen Sinne von Fernsehsendungen, die dieser Veranstalter von dem anderen Mitgliedstaat aus ausstrahlt, im Hoheitsgebiet des Empfangsmitgliedstaats verhindern“).

Das Verbot der Fernsehproduktionsfirma V. GmbH wurde dagegen vom Bundesverwaltungsgericht – zeitgleich mit der Entscheidung, die genannte Vorabentscheidung des EuGH einzuholen – *bestätigt (weil es insoweit nicht um Ausstrahlung von Dänemark nach Deutschland [= EU-Binnenmarkt], sondern um Produktion in Deutschland ging)*.¹²

Verbote von Medienunternehmen sind in der Bundesrepublik also schon vorgekommen – und in mindestens einem Fall (V. GmbH) auch schon bestandskräftig geworden –, und es ist an der Zeit, aufzuwachen und zu bemerken, daß die Pressefreiheit nicht nur in der Türkei, Rußland und anderswo, sondern auch mal wieder¹³ in der deutschesten¹⁴ aller Demokratien bedroht ist.

Reaktionsmöglichkeiten

Die *politisch* effektivste Möglichkeit einer solchen Bedrohung etwas entgegenzusetzen, dürfte sein, wenn möglichst viele Menschen, die die verbotenen oder von Verbot bedrohten Texte (oder Bilder) zwar *inhaltlich nicht* teilen, aber trotzdem finden, daß sie verbreitet und gelesen werden dürfen (bzw. verbreitet und gelesen werden dürfen *sollen*), *ihrerseits* diese Texte verbreiten. Dafür gibt es durchaus erfolgreiche historische Beispiele, wenn auch nicht in Bezug auf Fernsehsender (mit umfangreichem Programm sowie Ausstrahlung via Kabel und Satellit).

So versuchte der bundesdeutsche Staat mehrfach, die [linksradikale Zeitschrift radikal](#) zu kriminalisieren. Dies ging für die betroffenen Personen immer relativ glimpflich aus¹⁵; und vor allem wurde nie versucht, das Erscheinen der Zeitschrift für die Zukunft (d.h.: egal mit welchem künftigen Inhalt) zu verbieten¹⁶ – dies ist

¹² <https://openjur.de/u/162609.html> (V. GmbH).

¹³ Zur Situation in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik siehe u.a.: Jury, Deutscher Beirat und Sekretariat des 3. Internationalen Russell-Tribunals (Hg.): 3. *Internationales Russell-Tribunal. Zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland*. Band 3. Gutachten, Dokumente, Verhandlungen der 2. Sitzungsperiode / Teil 1: Zensur. Rotbuch: [West]berlin, 1979.

¹⁴ Zu den (vor allem süd- und post-1989er osteuropäischen) ‚Verwandten‘ des etatistischen ‚deutschen Rechtsstaats‘ einerseits und der – von dieser ‚Familie‘ zu unterscheidenden – anderen (*civil rights & liberties*-orientierteren) ‚Familie‘ um den französischen *État légal* und die angelsächsische *Rule of Law* andererseits siehe meine Untersuchung

„Die Norm (in) der Geschichte. Die Struktur des Strukturfunctionalismus und die Struktur des Strukturalismus“ in dem von mir zusammen mit Sabine Berghahn und Frieder Otto Wolf herausgegebenen Band „Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie? Transdisziplinäre Analysen zum deutschen und spanischen Weg in die Moderne. Teil 1: Die historischen Voraussetzungen“ (Westfälisches Dampfboot: Münster, 2010), 206 - 254 (207):

„in Abschnitt V. [S. 229 - 247] [werden] einige Anhaltspunkte für Familienähnlichkeiten zwischen den historischen Spezifika Deutschlands, Spaniens und anderer Rechtsstaaten einerseits sowie den historischen Spezifika nordwesteuropäischer und nordamerikanischer Gesetzesstaaten andererseits benannt.“

¹⁵ https://www.jurion.de/urteile/bgh/1990-02-20/3-str-278_89/ und <https://radikal.squat.net/beschluss.html>.

¹⁶ Klar ist (zwar), daß strafrechtliche Verurteilungen wegen vergangener Veröffentlichungen davon abschrecken können, ähnliche Veröffentlichungen in Zukunft zu tätigen. Aber dies bleibt ohne Verbot des künftigen Erscheinens des Mediums trotzdem der individuellen Risikobereitschaft überlassen; und etwaige künftige Veröffentlichungen sind dann wiederum einzeln strafrechtlich zu prüfen, aber nicht generell verboten.

der große Unterschied zu den Fällen linksunten und Roj TV.

„Auf dem Höhepunkt der behördlichen Verfolgung 1997 gegen das weiter klandestin, mit Postadresse in den Niederlanden, erscheinende Zeitungsprojekt, gaben zahlreiche namhafte Persönlichkeiten und Organisationen eine Dokumentation mit kriminalisierten Texten heraus. Zu den Herausgebern gehörten unter anderem Elmar Altvater, Bundesvorstand der Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen, Bundesvorstand der Fachgruppe Journalismus der IG Medien, Redaktion Cilip – Bürgerrechte und Polizei, Jutta Dittfurth, Peter Grottian, Margit Mayer, Jens Mecklenburg, Wolf-Dieter Narr, Norman Paech, Bodo Zeuner sowie zahlreiche weitere Rechtsanwälte, Wissenschaftler, Journalisten und Abgeordnete. Die Herausgeber erklärten im Vorwort der Broschüre

„Unabhängig ob wir den Inhalt der Zeitschrift gutheißen oder ablehnen, wenden wir uns entschieden gegen den wiederholten Versuch, eine mißliebige Publikation zum Schweigen zu bringen. [...] Die Auseinandersetzung um publizierte Thesen – auch, wenn sie die Gesellschaftsform kritisieren – darf und soll nicht mit staatlicher Repression geführt werden.“

Dem war am 13. Juni 1995 eine bundesweite Razzia mehrerer Hundertschaften gegen 50 Personen und Organisationen vorausgegangen, um das weitere Erscheinen der Zeitung zu verhindern.“

([https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Radikal_\(Zeitschrift\)&oldid=185233495](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Radikal_(Zeitschrift)&oldid=185233495))

Ein anderes Beispiel ist das Buch „*das info. briefe von gefangenen aus der raf, aus der diskussion 1973-1977*“. „*info*“ wurden die Rundbriefe genannt, mit denen die Gefangenen aus der RAF miteinander kommunizierten. Diese Briefe wurde 1987 – parallel zu seiner Doktorarbeit „*Stammheim. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion*“ von dem niederländischen Juristen und vormaligen Verteidiger von Angeklagten aus der RAF, [Pieter Bakker Schut](#), als Buch herausgegeben. Der Bundesgerichtshof hatte am 18. August 1987 zunächst entschieden, daß das Buch und die zu dessen Herstellung verwendeten „Vorrichtungen“ zu beschlagnahmen seien. Darauf fanden in über 300 Buchhandlungen Beschlagnahmungen von ca. 3.000 Exemplaren statt. Außerdem wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

„Dieser Eingriff in die Publikations- und Wissenschaftsfreiheit führte schnell zu erheblichen Protesten des Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel, des PEN-Zentrums und zahlreicher anderer Institutionen und Personen. Und nach einem von über 80 Verlagen und Buchhandlungen auf der Buchmesse in Frankfurt getroffenen Beschluß, das Buch in einer Gemeinschaftsausgabe erneut erscheinen lassen, wurde das Ermittlungsverfahren am 3. November 1987 eingestellt“¹⁷

und das Buch konnte wieder verkauft werden und ist heute [im internet frei zugänglich](#).

¹⁷ Jo Hauberg, *Vorwort*, in: Pieter Bakker Schut, *Stammheim. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion*, Pahl-Rugenstein: Bonn, 1997 / 2007, S. V - VII (VI f.).

Und juristisch?

Bleibt vielleicht noch die Frage, was sich *juristisch* gegen Verbote von Medien(unternehmen) *via* Vereinsverbote einwenden läßt – wo doch, wie eingangs zitiert, auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften etc. „Vereine“ im Sinne des Vereinsgesetzes und deshalb prinzipiell ‚verbotsfähig‘ sind (während bei vermutlich eher losen Zusammenhängen, wie den HerausgeberInnen von linksunten.indymedia, fraglich ist, ob sie überhaupt unter den Vereinsbegriff¹⁸ fallen)?

Die Antwort ist eine *doppelt einfache* – darf aber in ihrer Reichweite auch nicht überschätzt werden.

- Antwort 1: Medien und ihre HerausgeberInnen bzw. VerlegerInnen sind *zweierlei*: Ein Medium besteht aus Papier oder Bits oder Celluloid etc.; ein Verein dagegen aus natürlichen und/oder juristischen Personen.¹⁹ Wenn auch manche vereinsförmig organisierten HerausgeberInnen bzw. VerlegerInnen verboten werden dürfen, so heißt dies noch lange nicht, daß deren *Medien* anschließend *prinzipiell* nicht mehr erscheinen dürfen – sei es mit *anderen* Vereinen als Herausgebern oder Verlegern oder sei es mit *nicht*-vereinsförmig organisierten HerausgeberInnen bzw. VerlegerInnen. [Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz](#) ist *nicht* die Allzweckwaffe, zu den es das Bundesinnenministerium machen möchte. Vielmehr richtet sich der genannte Artikel *speziell* gegen (bestimmte) *vereinsförmige Organisation*, da die GrundgesetzgeberInnen – nicht zu Unrecht – annahmen, daß vereinsförmige Organisation eine besondere Effektivität (aus Perspektive des Staates: Gefährlichkeit²⁰) hat. (Die Freiheit des bloßen Wortes – ohne spezifische vereins-

¹⁸ Siehe dazu bereits FN 4 und 5.

¹⁹ In dem 1995er Ermittlungsverfahren wegen *radikal* sprach auch der Bundesgerichtshof von, „*Organisation [...], die für die Herausgabe und Verbreitung einer unregelmäßig erscheinenden linksextermistischen/linksterroristischen Untergrunddruckschrift verantwortlich ist*“ – unterschied also zwischen herausgebender „Organisation“ einerseits und „Untergrunddruckschrift“ andererseits (JurionRS 1995, 12371 [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1995-06-07/stb-16_95_-2-bjs-127_93/], Textziffer 2) Genauso erkannte der BGH den Unterschied zwischen den Revolutionären Zellen einerseits und dem „*Organ* der ‚revolutionären Zellen‘“ andererseits (Name des Organs: *Revolutionärer Zorn*) (JurionRS 1979, 12344 [https://www.jurion.de/urteile/bgh/1979-10-03/3-str-273_79-_s/], Tz. 12).

²⁰ Vgl. Wolfgang Löwer, in: Ingo von Münch / Philip Kunig, *Grundgesetz*. Kommentar, Beck: München, 2012⁶, Art. 9, RN 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“. – Was der Staat als gefährlich ansieht, ist das „Mehr an personeller Geschlossenheit und an instrumenteller Vorplanung“, das eine Vereinigung auszeichnet (Urs Kindhäuser, *Strafgesetzbuch*. Lehr- und Praxiskommentar, Nomos: Baden-Baden, 2006³, S. 494, § 129, Randnummer 7).

förmige Organisation – wird dagegen vom Grundgesetz *stärker* geschützt, wie wir gleich sehen werden, und zwar insbesondere gegen Verbote des *künftigen* Erscheinens ganzer Medien, im Unterschied zu *nachträglichen* Sanktionen wegen einzelner *bereits erfolgter* Meinungsäußerungen und Berichte.)

- Antwort 2: Für Medien gibt es keine Verbotsmöglichkeit; vielmehr gilt für diese das grundgesetzliche Zensurverbot ([Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz](#): „Eine Zensur findet nicht statt.“). Nun ist zwar bei weitem nicht jeder Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit „Zensur“ im juristischen Sinne. Vielmehr bestimmt Absatz 2 des genannten Artikels ausdrücklich: „Diese Rechte [Meinungsäußerungsfreiheit, Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film²¹] finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

„Zensur“ ist aber jeder *vorhergehende* (*präventive*) Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit. Der klassische Fall von Zensur – im 19. Jahrhundert (Karlsbader Beschlüsse²²) – war ein sog. „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“: Druckschriften, die *nicht* so umfangreich waren, daß sie eh nur von wenigen Menschen gelesen werden, (also insbesondere Tageszeitungen) mußten vor dem Druck einem Zensor (Zensorinnen gab es damals vermutlich nicht) vorgelegt werden – und dieser erteilte dann seine Genehmigung zum Druck oder auch nicht.²³ Insbesondere – aber *nicht ausschließlich* – dieses System der Zensur ist durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 3

21 Das in Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz statuierte Zensurverbot ist dagegen (im strengen Sinne) *kein Recht* der BürgerInnen, sondern ein an den Staat adressiertes *Verbot*, über das er sich auch unter Berufung auf die Schranken des Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz *nicht* hinwegsetzen darf. Das Zensurverbot im hier gemeinten Sinne (Zensur = Vorzensur) darf *von Grundgesetz wegen* nicht beschränkt werden, sondern ist selbst eine sog. „Schrankenschranken“ (Wendt, in: von Münch / Kunig, a.a.O. [FN 20], Art. 5, RN 66; vgl. Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz*, 68. Lfg., Jan. 2013, Art. 5, RN 115: „Schranken-Schranken“; BVerfGE 33, 52 - 90 [53]: „absolute Eingriffsschranke [...], die keine Ausnahme [...] zuläßt“), die es dem Staat verwehrt, *auf andere* als nachträgliche Weise in die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz einzugreifen.

22 Siehe: https://de.wikipedia.org/wiki/Karlsbader_Beschl%C3%BCsse und https://de.wikisource.org/wiki/Die_Protokolle_des_Carlsbader_Congresses_von_1819.

23 „Solange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.“ (§ 1 Satz 1 Karlsbader Beschlüsse – Preßgesetz vom 20. September 1819; <http://www.heinrich-heine-denkmal.de/dokumente/karlsbad2.shtml> / gedruckt: in: *Bundes-Pressgesetz*, Ernst Rudolf Huber [Hg.], *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Band 1, Kohlhammer: Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1978³, 102 - 104 [102])

Grundgesetz verboten. Es dürfte allen Menschen klar sein: Ein *komplettes* Verbot des künftigen Erscheinens eines Mediums (*ohne* Chance auf Genehmigung im Einzelfall) ist eine *gesteigerte* Form von „Zensur“ im klassischen Sinne (ein noch *viel stärker präventiver* Eingriff in die Pressefreiheit) – *also erst recht* von Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz verboten.

Das Zensurverbot schließt zwar nicht *nachträgliche* Eingriffe in die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit aus (insofern sollte es in seiner Reichweite *nicht* überschätzt werden), aber bezüglich Publikationsprävention gilt es gemäß der genannten Grundgesetz-Norm *absolut*.²⁴

„im Zensurverbot [... ist] ein absolute[s] Verbot der Gefahrenabwehr im Kommunikationsbereich [verankert]“

(Michael Breitbach / Ulli F. Rühl, *Das Zensurverbot im Grundgesetz – eine verdrängte Freiheitsgarantie*, in: *Kritische Justiz* 1988, 206 - 213 [207])

„Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze‘ nach Art. 5 Abs. 2 GG.“

(BVerfGE 33, 52 - 90 [72 = [DFR-Tz. 76](#)])²⁵

²⁴ Siehe etwas ausführlicher zu diesem Unterschied zwischen Repression und Prävention: <http://tap2folge.blogspot.eu/2019/05/03/zum-internationalen-tag-der-pressefreiheit/#comment-22> und <http://tap2folge.blogspot.eu/2019/05/03/zum-internationalen-tag-der-pressefreiheit/#comment-30> (und der folgende Kommentar).

²⁵ Bleibt vielleicht noch die Frage, ob gegen die Berufung auf das Zensurverbot (oder zumindest gegen die Erfolgsaussicht der Berufung auf das Zensurverbot) nicht der Umstand spricht, daß Roj TV später in Dänemark doch noch verboten wurde und daß dieses Verbot vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [des Europarates] in Straßburg bestätigt wurde. Diese Frage ist zu verneinen, denn es ist ein *ausschlaggebender Unterschied* zu beachten:

Der EuGMR hat das Roj TV-Verbot *ausschließlich im Hinblick auf Artikel 17 Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK), der Ausnahmen von Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und alle anderen dort garantierten Menschenrechte zuläßt, *akzeptiert* (<https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-183289%22%5D%7D>), Tz. 48). Art. 17 EMRK schränkt aber nicht – von sich aus – die nationalen politischen Freiheitsrechte ein, sondern gibt den Unterzeichnerstaaten nur die *Möglichkeit* dazu. Diese Möglichkeit ist aber mit Artikel 9 Absatz 2, [18](#), [21](#) Absatz 2 und 3 GG nicht voll, sondern nur teilweise ausgeschöpft. Diese drei Artikel bestimmen *ausschließlich* (wenn *auch schon* ziemlich weitgehend und problematisch):

- Bestimmten GrundrechtsträgerInnen können – gemäß Artikel 18 GG – bestimmte Grundrechte entzogen werden (dies ist aber im Falle „linksunten.indymedia“ nicht geschehen, und es war auch in den Fällen „Verlag Hohe Warte“ und „Roj TV“ nicht geschehen);
- Bestimmte Vereine (darunter auch Unternehmen) und Parteien können im Wege der Artikel 9 Absatz 2 und 20 Absatz 2 GG eliminiert und dadurch als GrundrechtsträgerInnen ‚ausfallen‘.
- Es existiert aber *keine* verfassungsrechtlich zulässige Möglichkeit, Medien *als solche* (d.h.: unabhängig von der – variablen – TrägerInnen-/HerausgeberInnenschaft) zu verbieten.